

BUNDESGERICHTSHOF

IX 78 288/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lea (Magdalena) F. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],  
G. [REDACTED] Str. 30, H. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED], K. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
K. [REDACTED]-P. [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am  
5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zern, Henkel,  
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zi-  
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-  
landesgerichts Koblenz vom 21. Mai 1980 wird  
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-  
verfahrens trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
(§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden  
Würdigung des Sachvertrags der Klägerin und der Beweise und  
wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Der Berufungsrichter  
hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß sie zu irgend-  
einem Zeitpunkt vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets die  
deutsche Sprache in ihrem persönlichen Lebensbereich zumindest  
überwiegend gebraucht hat. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu  
beanstanden und schließt die für den Anspruch auf Entschädigung  
wegen Schadens an Körper oder Gesundheit allein nach § 150  
Abs. 1 BRG in Betracht kommende Entschädigungsberechtigung aus.

Fuchs

Gärtner